

FACHTIERARZT für Bildgebende Diagnostik

I. Aufgabenbereich

Veterinärmedizinischer Einsatz von Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomographie (CT), Magnetresonanztomographie (MRT) und nuklear-medizinischer diagnostischer in vivo Verfahren

II. Weiterbildungszeit **4 Jahre**

III. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V, davon

mindestens 2 Jahre

in Einrichtungen nach V.1 und/oder V.2

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung anderer Thematik als die der Dissertation oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, darunter muss mindestens eine als Erstautor enthalten sein. Bei Co-Autorenschaft ist genau zu erläutern wie hoch der eigene Anteil an der Veröffentlichung war und worin er bestand. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

E. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1. Ultraschalldiagnostik
 - Physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie
 - Sonografie des Abdomens
 - Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen)
 - Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik

- Sonografie des Halses und des Thorax
- Sonografie des Auges
- Kontrastmitteluntersuchungen
- 2. Röntgendiagnostik
 - Physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik
 - Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - Kontrastmitteluntersuchungen
 - Begutachtung von Röntgenuntersuchung für die Zuchtzulassung (HD, ED, OCD, Spondylosen, Penn-Hip).
- 3. Computertomografie
 - Physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie
 - Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - Kontrastmitteluntersuchungen
- 4. Magnetresonanztomografie
 - Physikalisch-technische Grundlagen
 - Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
 - Kontrastmitteluntersuchungen
- 5. Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET)
 - Physikalisch-technische Grundlagen
 - Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
 - Untersuchungen des Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominaler Organe und von Gefäßen
- 6. rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz
- 7. Gutachterliche Stellungnahmen

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, wenn sie sich mit dem unter I genannten Aufgabenbereich befassen
2. Tierärztliche Kliniken, wenn sie sich mit dem unter I genannten Aufgabenbereich befassen
3. Tierärztliche Praxen, wenn sie sich mit dem unter I genannten Aufgabenbereich befassen
4. Andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes, wenn sie sich mit dem unter I genannten Aufgabenbereich befassen soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.

In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden. Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschall-diagnostik, CT, MRT, Szintigrafie.

Leistungskatalog

Es sind 2.000 Untersuchungen, verteilt auf die gesamte Weiterbildungszeit der nachfolgenden Untersuchungen auszuwerten und zu dokumentieren. Davon entfallen auf die Patientengruppen „Hunde - Katzen“ bzw. „Pferde - Wiederkäuer - Schweine“ mindestens jeweils 250 Untersuchungen, bei den anderen beiden Patientengruppen „Heimtiere“ bzw. „Vögel, Reptilien, Exoten“ sind jeweils mindestens 50 Untersuchungen durchzuführen.

Nachweis der CT Fachkunde und Absolvierung eines Kurses der zur Führung des „Strahlenschutzberaters“ berechtigt sowie die aktualisierte Fachkunde nach Röntgenverordnung.

Die Einzelpositionen in der Tabelle „Patientenübersicht“ müssen mindestens 5 Untersuchungen ausweisen.

Die Richtigkeit der Angaben der Tabelle „Patientenübersicht“ ist durch den Kandidaten und den/die Weiterbildungsbefugten zu bestätigen.

Tabelle „Patientenübersicht“

Anzahl/Anteil	Hunde, Katzen	Pferde, Wiederkäuer, Schweine	Heimtiere	Vögel, Reptilien, Exoten
Ultraschalldiagnostik				
Röntgendiagnostik				
Computertomografie				
Magnetresonanztomografie				
Szintigrafie			entfällt	entfällt
Summe				

In einer tabellarischen Zusammenstellung („Fallbuch“) sind mindestens 150 Fälle zu dokumentieren.

Es sind gesonderte Tabellen für die jeweiligen Patientengruppen zu verwenden.

Jede Einzelposition der Tabelle „Leistungskatalog“ muss in der Tabelle „Fallbuch“ mit mindestens 2 Fällen vertreten sein.

Tabelle „Fallbuch“

Nr.	Datum	Patienten-Nr.	Signalement	Anamnese	Befundung der bildgebenden Untersuchung	Differentialdiagnosen	Diagnose
1.							
2.							
3.							

Unterschrift des WBE

Die Dokumentation der Tabelle „Fallbuch“ kann in elektronischer Form erfolgen.